

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 46

28. Mai

1915

XVIII. Armeekorps  
Stellvertretendes Generalkommando  
Abt. II c/B. T. Nr. 2535.

Frankfurt a. M., den 21. Mai 1915.

## Bekanntmachung.

Betr.: Beschlagnahme von Großviehhäuten.  
Bezug: Generalkommando II c/B. Nr. 2284 vom 29. 4. 15.  
Gemäß R. M., R. R. A., Ch. II. 124/5. 15 vom 14. 5. 15 ist die Firma Huber & Nordhoff, München, auf ihren Antrag aus dem Verzeichnis der zugelassenen Großviehhändler gestrichen worden.  
Von Seiten des Generalkommandos.  
Für den Chef des Stabes: *Woo b*, Oberstleutnant.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Verwendung von Erdölpech und Del.  
Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. April 1915 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Gießen, den 25. Mai 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung

Aber die Verwendung von Erdölpech und Del  
Vom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden.

Die Eigentümer von Erdölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen; die Ueberlassung an andere Personen ist verboten. Kommt eine Erlaubnis über den Preis nicht zustande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgestellt.

§ 2. Fußboden- und Staböle dürfen nicht hergestellt werden. Die Verwendung von Del zum Delen von Fußböden ist verboten.

§ 3. Dachpappe, bei deren Herstellung Erdölpech verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor dem 1. April 1915 im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

§ 4. Der Reichskanzler kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 3 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, des § 2 Abs. 1 und des § 3 zuwiderhandelt.

Mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Vorschrift des § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung an die Stelle der Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 211). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 29. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
*Delbrück*.

## Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl; hier Ausführung der Verordnung vom 26. Januar 1915.

Es sind Zweifel erhoben worden, ob nach der Vorschrift des § 1 der Verordnung vom 26. Januar 1915, betr. die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl, nur dasjenige Gerstenmehl als für den Kommunalverband beschlagnehmbar anzusehen ist, das bereits am 1. Februar ausgemahlen war. Die Frage ist dahin zu beantworten, daß mit dem 1. Februar alle s Gerstenmehl, also auch dasjenige, das nach dem 1. Februar aus dem damals noch nicht beschlaggenommenen Gerstentrotz ermahlen worden ist, nach § 1 a. a. O. unter die Beschlagnahme des Kommunalverbands gefallen ist. Weiter weisen wir darauf hin, daß als Mehl im Sinne der Bundesratsverordnung auch Weizenries, Anor'sches Hafermehl und ähnliche Mehlpräparate sowie Weizenpuder anzusehen sind und der Beschlagnahme unterliegen. Demgegenüber werden Daserflocken, Dasergräuben und Dasergrübe nicht als Hafermehl anzusehen sein und werden dementsprechend von der Beschlagnahme unberührt gelassen.

Gießen, den 26. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Gemeindegewässerleitung Lang-Göns.  
Nachstehende Ortsatzung wird veröffentlicht.  
Gießen, den 12. Mai 1915.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

## Ortsatzung

Aber den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Lang-Göns.

Auf Grund des Artikels 15 der Landgemeinbeordnung wird zufolge Beschlusses der Gemeindevertretung nach gutachtlicher Aeußerung des Groß-Bürgermeisters und des Kreis Ausschusses mit Genehmigung Groß-Ministeriums des Innern vom 6. Mai 1915 zu Nr. M. b. S. III 6378 das Nachstehende angeordnet.

## Berechtigung zum Wasserbezug für den Hausgebrauch.

Der Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Lang-Göns kann, sofern die Lage und Beschaffenheit des betr. Hauses dies möglich machen, einem jeden Hausbesitzer in Lang-Göns gestattet werden, der sich den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unterwirft und den von der Gemeinde geforderten Wasserzins entrichtet.

Für vorzeitig und entfernt liegende Gebäude an Straßen und Wegen, in denen noch keine Leitungen liegen, behält sich die Gemeinde besondere Vereinbarungen mit den Besitzern vor.

## Unterbrechung der Wasserlieferung.

Eintretende Unterbrechungen der Wasserlieferung berechtigen den Abnehmer ebensowenig zu Ansprüchen an die Gemeinde, als die Behauptung, daß das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit oder nicht bis in die gewünschte Höhe geliefert werde.

## Beschränkung des Bezugs.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, den Höchstverbrauch für jedes versorgte Grundstück festzusetzen und darüber zu wachen, daß diese Festsetzungen befolgt werden. Auch kann sie die Leitung zu gewissen Tages- oder Nachtzeiten absperrern und den Bezug nur für gewisse Tageszeiten freigeben.

## Berechtigung zum Wasserbezug für Gartenbegießen und Luxuszwede und Beschränkung des Bezugs.

Für Grundstücke an Wegen, in denen keine Leitungen liegen, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, das Gartenbegießen und den Verbrauch für Luxuszwede so oft und so lange zu verbieten und die Leitungen abzustellen, bis wieder genügendes Wasser vorhanden ist.

## § 5.

## Wasserbezug zu gewerblichen Zwecken.

Sobien nicht besondere Abmachungen oder Verträge über dauernde Abgabe von bestimmten Wassermengen für gewerbliche und sonstige Zwecke vorliegen, ist die Gemeinde berechtigt, in Zeiten von Unterbrechungen der Wasserlieferung oder von Wassermangel den Bezug zu gewerblichen Zwecken so lange einzuschränken oder zu verbieten, bis wieder genügende Wassermengen zur Verfügung stehen.

## § 6.

## Anmeldung.

Wer aus der Gemeindegewässerleitung Wasser beziehen will, hat dies an dem Geschäftszimmer der Großherzoglichen Bürgermeisterei durch Unterzeichnen des Anmeldebogens oder der genehmigten Satzung für den Bezug von Wasser und der Bestimmungen über die Anlage der Hauseinrichtungen anzuzeigen.

Durch Unterzeichnen des Anmeldebogens oder der Satzung unterwirft sich der Abnehmer allen Bestimmungen, die in dieser Beziehung von den zuständigen Stellen demnächst etwa erlassen werden sollten. Er verpflichtet sich zugleich, abgesehen von dem Fall in § 7, zum Wasserbezug für sein Bestehen auf die Dauer eines Jahres, von dem Zeitpunkt der Verbindung der Privatleitung mit dem Hauptrohr oder der Inbetriebsetzung des Wasserwerks an. Wird 3 Monate vor Ablauf des Jahres von keiner Seite gekündigt, so läuft das Uebereinkommen stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober stattfindenden dreimonatlichen Kündigung aufgelöst werden.

Wenn der Besitzer sein Haus oder Grundstück während der Dauer des Uebereinkommens ohne Einhalten der vorerwähnten Kündigung veräußert, so bleibt er so lange selbst haftbar, als der

neue Erwerber nicht in rechtsverbindlicher Weise in die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber eingetreten ist.

§ 7.

Zuleitung.

Die Zuleitung vom Hauptrohr bis zu den Liegenständen wird durch die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers ausgeführt; die Zuleitung nebst Wassermesser und Hauptrohr bleiben jedoch Eigentum der Gemeinde. Diese unterhält die Zuleitung usw., soweit sie auf gemeinlichem Gelände liegt, auf ihre Kosten, während die Anlage und Unterhaltung der auf Privatbesitz gelegenen Teile der Zuleitung dem Besitzer obliegen. Wenn in den Zuleitungen keine Straßenabsperrschieber oder Ventile eingebaut sind, ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zuleitung innerhalb der Privatgrundstücke bis zum Hauptabsperrventil durch ihre Organe herstellen zu lassen und die Kosten von dem Grundbesitzer einzuziehen. In allen Fällen ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zuleitung innerhalb der Privatgrundstücke auf 15 Atmosphären Wasserdruck prüfen zu lassen; hierzu hat der Grundbesitzer die nötige Hülse und die Drehpumpe zu stellen oder durch seinen Installateur stellen zu lassen. Die Gemeinde übernimmt durch diese Prüfungen keine Gewähr für die dauernde Dichtigkeit. Bei Bruch von Zuleitungen ist dem Hahnmeister oder der Bürgermeisterei unterzählich Anzeige zu machen, damit die Straßenleitung abgesperrt werden kann.

§ 8.

Lage und Material der Zuleitungen.

Wenn bei der Anmeldung zum Anschluß an die Wasserleitung für die Hausleitung nicht besondere Vorschriften gegeben werden, sind die folgenden anzuwenden.

Alle Teile der Leitung, die außerhalb der Gebäude in der Erde liegen, müssen mit der Oberkante mindestens 1,50 m tief liegen. Das Verlegen von Röhren durch Dung- oder Abtrittsgruben ist auf das strengste untersagt. Als Material werden in erster Linie gußeiserne Muffenröhren von 25 mm an aufwärts empfohlen, doch werden auch schmiedeeiserne sogen. galvanisierte Röhren sowie Stahlröhren zugelassen. Bleiröhren werden ausgeschlossen.

Gußeisenröhren müssen folgende gleichmäßige Wandstärken und Mindestgewichte (einschließlich Muffe) auf eine Länge von einem Meter haben:

bei 25 mm Lichtweite	7,5 kg	und	7 1/2 mm	Wandstärke
" 30 "	8,3 "	" "	8 "	" "
" 40 "	10,1 "	" "	8 "	" "
" 50 "	12,1 "	" "	8 "	" "
" 60 "	15,2 "	" "	8 1/2 "	" "
" 80 "	19,9 "	" "	9 "	" "
" 100 "	24,4 "	" "	9 "	" "

Schmiedeeiserne Röhren müssen mindestens folgende Gewichte und Wandstärken haben:

10 mm Lichtweite:	0,8 kg	und	2,4 mm	Wandstärke
13 "	1,25 "	" "	2,7 "	" "
20 "	1,8 "	" "	3 "	" "
25 "	2,5 "	" "	3,4 "	" "
32 "	3,6 "	" "	3,5 "	" "
38 "	4,5 "	" "	3,7 "	" "
45 "	5,3 "	" "	4 "	" "
50 "	5,7 "	" "	4,5 "	" "

Vorstehende Zahlen und Gewichte gelten für einen Betriebsdruck bis zu 10 Atmosphären. Wo dieser höher ist, müssen entsprechend stärkere Röhren genommen werden.

§ 9.

Gebäudeleitungen.

Die ganze Anlage soll so eingerichtet sein, daß sie gegen die Einwirkung des Frostes möglichst gesichert ist. Die Leitung ist deshalb tunlichst durch frostfreie Räume (Keller, Röhren) zu führen. Wo dies nicht angängig ist, sind die Leitungen mit schlechten Wärmeleitern zu umhüllen. Die Leitung durch Schornsteine zuzuführen, ist untersagt.

Zur Wasserentnahme sollen ausschließlich Niederschraubhähne verwendet werden. Die im Handel unter dem Namen „schweres Modell“ bezeichneten Ventile werden zur Verwendung empfohlen. Auch können letztere nahe dem Austritte des Rohres durch das Fundament ein Durchgangsventilhahn angebracht sein. Außerdem muß jede Gebäudeleitung einen Entleerungshahn erhalten, durch den bei Frost die ganze Hausleitung entleert werden kann. Der Entleerungshahn muß sich in der Nähe und in demselben Raum wie der Durchgangsventilhahn befinden. Wo Wassermesser vorgeschrieben sind, darf zwischen diesen und dem Durchgangsventilhahn kein Zapf- oder Entleerungshahn angebracht sein. Der letztere muß sich vielmehr hinter dem Wassermesser befinden.

Abzweigleitungen in Waschküchen, Hofräumen und zu Springbrunnen müssen besondere und, wenn keine passenden Räume vorhanden sind, in Schächten angebrachte Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, nötigenfalls auch Wassermesser erhalten.

Eine direkte Verbindung des Röhrennetzes mit Dampfesseln und Aborten mit Wasserpflanzung ist untersagt. Letztere dürfen nur vermittelt Spülbehälter an die Leitung angeschlossen werden.

Wo die Häuser nicht unterkellert oder keine Räume vorhanden sind, um Durchgangsventilhahn, Entleerungsventil, sowie auch Wassermesser unterzubringen, müssen hierzu besondere, für das

Einsteigen und Ableiten genügend geräumige, vollständig entwässerte und solid abgedeckte Schächte angelegt werden.

Der Hauptrohr sowie der etwa einzubauende Wassermesser und die Zuleitung zu diesem müssen vor jeder Beschädigung geschützt und so aufgestellt sein, daß den Beauftragten der Gemeinde jederzeit der Zutritt und die Einsicht möglich ist.

Jede Hauseinrichtung kann, bevor sie dem Gebrauch überwiesen wird oder bevor die Gemeindeverwaltung den Gebrauch gestattet, durch die Gemeinde einer Besichtigung und einer Probeprüfung unterworfen werden. Die Prüfung hat auf das Doppelte des natürlichen Druckes, jedoch in der Regel nicht über 15 Atmosphären zu erfolgen. Alle zu der Probeprüfung nötigen Geräte und Hilfskräfte sind von dem Unternehmer, der die Hauseinrichtung gefertigt hat, bereit zu halten. Diese Prüfung geschieht während der Bauzeit auf Kosten der Gemeinde durch die Vaulitung. Bei einer nachträglichen Prüfung fallen die entstehenden Kosten dem Hauseigentümer zur Last.

Alle sich hierbei ergebenden Mängel und Anstände sind auf Anordnung der Gemeinde zu verbessern, ehe ein Wasserbezug stattfinden kann.

Durch die Beaufsichtigung und Prüfung der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Verpflichtung oder Gewähr für deren Güte und dauernde Haltbarkeit. In dieser Beziehung ist vielmehr der Hausbesitzer haftbar.

§ 10.

Benutzung und Unterhaltung der Gebäudeleitungen.

Jeder Mangel an der Leitung, wie Undichtigkeit, Schweißen oder Tropfen der Leitung oder von Zapfhähnen ist alsbald durch den Hausbesitzer abstellen zu lassen.

Verboten ist die Abgabe von Wasser an Dritte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, ferner jede Verschwendung des Wassers, sowie dessen nutzloses Auslassen, endlich jede Handlung, durch die der Gang des Wassermessers beeinträchtigt werden kann.

Tritt stärkerer Frost ein, so sind, soweit die Aborte mit Wasserleitung versehen sind, tagsüber die Fenster dieser Räume geschlossen zu halten, während der Nacht sind die Hausleitungen zu entleeren. Gartenleitungen sind vor Eintritt des Winters zu entleeren und während des Winters leer zu halten.

§ 11.

Feuerhähne.

Hydranten (Feuerhähne) dürfen nur bei Feuergefahr und zu Übungen, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sie mit Pflocken zu versehen, die nur bei Feuergefahr oder zu Übungen gelöst werden dürfen. Jeder Gebrauch der Feuerhähne ist binnen 24 Stunden der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Beim Ausbruch eines Brandes sind in den Privatleitungen, mit Ausnahme der zum Speisen der Dampfessel bestimmten, alle Hähne zu schließen, sofern solche nicht zur Bewältigung des Brandes selbst benutzt werden.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, während des Brandes seine Leitung zur Verfügung der Löschmannschaft zu stellen. Den Betrag für die Wasserentnahme, bei Abgabe nach Wassermessern, trägt die Gemeinde.

§ 12.

Wasserzins.

I. Berechnung.

Der Wasserzins wird alljährlich durch eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission festgesetzt.

Es werden berechnet:

1. Für jede Abzweigung von der Gemeindewasserleitung eine Grundtaxe von . . . . . 5—12 Mt.
2. Hierzu kommen:
3. Für jede in gleichem Haus wohnende Familie, wenn angeschlossen, Zuschlag . . . . . 3—10 "
4. Für jeden Mieter im gleichen Haus, wenn nicht angeschlossen, Zuschlag von . . . . . 0—6 "
5. Für Gewerbetreibende, Zuschlag von . . . . . 2—100 "
6. Für Wirtschaften, Zuschlag von . . . . . 3—20 "
7. Für Bäckereien, Zuschlag von . . . . . 2—10 "
8. Für Metzgereien, Zuschlag von . . . . . 5—25 "
9. Für Schmiehe und Schlosser, Zuschlag von . . . . . 1—5 "
10. Für jedes Stück Großvieh, und zwar Pferde und Rindvieh im Alter von über 6 Monaten, Zuschlag . . . . . 1—3 "
11. Desgleichen für jedes Buchschwein, Zuschlag . . . . . 0,50—1 "
12. Für 1 Abort mit Wasserplanzung, Zuschlag . . . . . 2—10 "
13. Desgleichen für jedes weitere Stück, Zuschlag . . . . . 1—3 "
14. Für jeden Bihraum mit Wasserplanzung pro Stand, Zuschlag . . . . . 2—5 "
15. Für jedes Brausebad, einschließlich Brause, Zuschlag . . . . . 2—10 "
16. Für jedes Brausebad, Zuschlag . . . . . 1—5 "
17. Für öffentliche Badeanstalten, Zuschlag . . . . . 10—100 "
18. Für Gartenanlagen, wenn das Wasser durch Kannen vom Wasserstein entnommen wird, Zuschlag . . . . . 1—5 "
19. Für Gartenanlagen, wenn Zapfstellen im Hof benutzt werden, oder Wasser mit Schlauch oder Rohr dahin geleitet wird, Zuschlag . . . . . 1—20 "

- 19. Für Gartenanlagen, wenn Gartenleitung benutzt wird . . . . . 5—50 "
- 20. Für Bauzwecke, Zuschlag . . . . . 2—20 "
- 21. Für Springbrunnen, Zuschlag . . . . . 3—50 "
- 22. Für Speisung der Lokomobile bei Dampf-  
drescherei von 1/2 bis zu einem ganzen Tag . . . . . 1 "
- bis zu 1/2 Tag . . . . . 0,50 "
- 23. Für Liefern des Wassers zum Feuerlöschern  
und zu den Übungen der Feuerwehr zahlt  
die Gemeinde jährlich . . . . . 1000 "

Denjenigen, die sich bei der Einschätzung benachteiligt erachten, steht es frei, sich von der Gemeinde auf eigene Kosten einen Wassermesser setzen zu lassen. Hierbei soll ihnen alsdann das Wasser bei größerem gewerblichen Verbrauch zu 15 Pfennig für 1 cbm, bei gewöhnlichem Haushaltungsverbrauch zu 20 Pfennig für 1 cbm berechnet werden. In jedem Falle ist der Mindestwasserzins von 20 Mark jährlich für den Hausanschluß zu entrichten. Die Gemeinde behält sich vor, den Preis für 1 cbm alljährlich festzusetzen. Dem Gemeinderat steht jederzeit das Recht zu, Wassermesser entweder allgemein oder für bestimmte Klassen von Personen einzuführen. Macht der Gemeinderat von diesem Recht Gebrauch, so wird der Wasserzins auf Grund der Angaben des Wassermessers nach den vom Gemeinderat für das Kubikmeter festgesetzten Preis berechnet.

**II. Erhebung.**

**A. Bei Abgabe nach Messung.**

Ueber den Verbrauch wird den Abnehmern eine Rechnung zugestellt. Deren Betrag ist nebst den Kosten etwaiger Unterhaltungsarbeiten, soweit solche den Abnehmern zur Last fallen, bei Vorzeichen der Rechnungen zu entrichten. Wird diese Zahlung nicht sofort oder binnen 8 Tagen an die Gemeinde entrichtet, so wird sie nach den Bestimmungen über Einbringung der Gemeindeforderungen beigetrieben. Verzögert sich die Zahlung länger als 1/4 Jahr, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Leitung auf der Straße oder im Hause abzusperrn und zu plombieren, wobei die Plombe von den Hauseigentümern nicht verletzt werden darf. Auch kann die Gemeinde die Leitung abtrennen lassen, die Kosten hat der Hauseigentümer zu tragen.

**B. Bei Abgabe nach Einschätzung.**

Wird der Wasserzins nicht in der von der Gemeinde festgesetzten Frist entrichtet, so wird nach dem im vorigen Absatz angegebenen Verfahren beigetrieben, wobei auch hier der Gemeinde die bereits geschilderten Zwangsmaßregeln zustehen.

**§ 13.**

**Vorkehrungen bei Wassermangel.**

Wenn Wassermangel eingetreten ist oder zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, alle Zweigleitungen, die nicht dem gewöhnlichen Verbrauch dienen, zu schließen und zu plombieren oder deren Geschlossenhalten zu verlangen. Solchen Anordnungen muß unbedingt Folge geleistet und es dürfen die Plomben nicht verletzt werden.

**§ 14.**

**Pflicht der Gemeinde zu Vorkehrungen wegen Reinhaltens des Wassers und der Leitung.**

Die Gemeindeverwaltung ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber verpflichtet, alles zu tun, was zum Reinhaltens des Wassers und der Leitung dient oder zweckmäßig erscheint, sowie darüber zu wachen, daß alle Handlungen, die geeignet sind, die Reinheit des Wassers zu beeinträchtigen, unterlassen werden. Insbesondere ist sie verpflichtet, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die Sand- und Schlammfänge, Quellsammern, Brunnenkammern, Sammellammern, Hochbehälter und Brunnen, die Einsteigräume dazu, sowie das ganze Rohrnetz regelmäßig in angemessenen Zeiträumen gereinigt und gespült werden.

Sie hat auch streng darauf zu achten, daß der Rohrmeister die Einsteigräume nur in tadellos sauberem Anzug betritt und bei denjenigen Einsteigöffnungen, die über wassergefüllten Räumen liegen, vor dem Einsteigen den Schmutz von seinen Stiefeln entfernt und wenn möglich sorgfältig mit Wasser abspült.

**§ 15.**

**Pflicht der Gemeinde zu Vorkehrungen für Frischerhaltung des Leitungswassers.**

Die Gemeinde ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, das Wasser möglichst frisch zu erhalten und den Inhalt des Rohrnetzes und des Behälters möglichst häufig zu erneuern. Sie hat deshalb, sobald und so lange Wasser zu diesem Zwecke verfügbar ist, den Rohreinhalts dadurch möglichst stark zu erneuern, daß der größere Teil des überflüssigen Wassers nicht an den Quellen oder am Behälter, sondern an den Enden des Rohrnetzes oder an anderen passenden Punkten zum ständigen Ausfluß gebracht wird. Ausgenommen hiervon sind solche Anlagen, bei denen der Ueberlauf der Quellen vertragmäßig oder aus Billigkeitsrücksichten anderen Nutznießern überlassen werden muß. Hier muß sich die Gemeinde auf das notwendigste Maß der Wassererneuerung beschränken. Insbesondere hat die Gemeindeverwaltung dafür zu sorgen, daß die Erneuerung des Inhalts der Endstrenge des Rohrnetzes (sogen. Sachstränge), die häufig nicht im genügenden Maße durch den Verbrauch bewirkt werden kann (namentlich nicht bei Abgabe nach

Wassermessern), durch ständiges oder periodisches Laufenlassen bestimmter Wassermengen herbeigeführt wird. Sind zu diesem Zweck keine öffentlichen Einrichtungen vorhanden, so hat die Gemeinde einzelnen, in der Regel den an den Leitungsenden angeschlossenen Hausbesitzern aufzugeben, ihre Zapfstellen zu diesem Zwecke auf bestimmte Zeiten oder beständig ganz oder teilweise zu öffnen.

**§ 16.**

**Pflichten einzelner Wasserabnehmer.**

Die von der Gemeinde dazu bestimmten Wasserabnehmer (in der Regel die an den Leitungsenden angeschlossenen) sind verpflichtet, den ihnen von der Gemeinde im Interesse der Frischerhaltung des Wassers und Wassererneuerung gemachten Vorschriften genau nachzukommen. Ist keine Abflüsseinrichtung für das Wasser vorhanden, so hat die Gemeinde die Anlage ausführen zu lassen oder doch für die Kosten aufzukommen. Wenn ein Wassermesser vorhanden ist, so dient er dazu, den Befolg der Vorschriften nachzuprüfen. Der Wasserverbrauch wird alsdann durch Schätzung ermittelt und nach dieser bezahlt.

**§ 17.**

**Verwaltung.**

Zur Verwaltung des Wasserwerks, insbesondere zur Verbesse- rung der in dieser Satzung vorgezeichneten Geschäfte wird vom Gemeinderat eine Kommission von 3 Mitgliedern aus seiner Mitte gewählt, welche in Gemeinschaft mit dem Groß- Bürgermeister und im Auftrage des Gemeinderats die vorerwähnten Geschäfte besorgt.

**§ 18.**

**Zu widerhandlungen.**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, eine Vertragsstrafe von 2—20 Mark, deren Höhe sie in jedem einzelnen Fall festsetzt und die zur Gemeinde- oder Wasserwerkskasse zu entrichten ist, zu verhängen. Diese Vertragsstrafe wird wie die Gemeindeforderungen beigetrieben.

**§ 19.**

**Zutritt zu den Leitungen.**

Die Vertreter oder Beauftragten der Gemeinde haben das Recht des jederzeitigen Zuganges zu sämtlichen Räumen, in denen die Wasserleitung verlegt ist.

**§ 20.**

**Beschwerde.**

Beim Widerspruch der Beteiligten gegen Anordnungen der Vollzugsorgane beschließt der Gemeinderat. Dessen Beschlüsse können innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

**§ 21.**

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage wird ein Wasserwärter, der für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu bestimmen hat, angestellt. Beide unterstehen der Disziplinargewalt des Kreisamts. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Dienstvorschriften näher bestimmt.

**§ 22.**

Vorstehende Ortsatzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Lang-Göns, 11. Mai 1915.

Groß- Bürgermeister Lang-Göns.  
Rom pf.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.  
Am Sonntag, den 30. I. Mts. von nachmittags 3 Uhr bis Montag, den 31. I. Mts. früh ist die Engel-Apothek geöffnet.  
Sießen, den 26. Mai 1915.  
Großherzogliches Polizeiamt Sießen.  
Demmerde.

**Märkte.**

lc. Frankfurt a. M. Viehmarktbericht vom 27. Mai.  
Auktion: Rinder 99 (Ochsen 7, Bullen 3, Kühe und Färsen 89),  
Rälber 902, Schafe 72, Schweine 456. Preise für 100 Pfd.  
Lebend- Schlacht-  
gewicht.  
Rälber. M. M.  
Feinste Mastfälscher . . . . . 80—84 133—140  
Mittlere Mast- und beste Saugfälscher . . . . . 75—80 126—133  
Geringere Mast- und gute Saugfälscher . . . . . 70—74 119—125  
Geringe Saugfälscher . . . . . 65—70 110—119  
Schafe.  
Stallmassschafe:  
Mastlamm und jüngere Mastlamm . . . . . 53—00 115—00  
Schweine.  
Vollfleischige Schweine von 80 bis  
100 kg Lebendgewicht . . . . . 118.00—125.00 148.00—150.00  
Vollfleischige Schweine unter 80 kg  
Lebendgewicht . . . . . 115.00—120 140.00—150.00  
Vollfleischige Schweine von 100 bis  
120 kg Lebendgewicht . . . . . 118.00—125 148.00—150.00